



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Bernhard Seidenath, Josef Zellmeier, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Alexander Flierl, Max Gibis, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko, Steffen Vogel CSU**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Seidenath, Baumgärtner u.a. zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 17/8893)**

Der Landtag wolle beschließen:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird in Art. 4 Abs. 4 Satz 3 das Wort „Bezirksleiters“ durch das Wort „Bezirksbeauftragten“ ersetzt.
2. In Nr. 4 wird Art. 10 wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. der Ärztliche Landesbeauftragte Rettungsdienst (Landesbeauftragter),
3. die Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst (Bezirksbeauftragter) sowie“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Nr. 6 Buchst. b wird Art. 11 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Rettungsdienstbereich“ die Wörter „grundsätzlich nur“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragter“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird das Wort „Landesleiter“ durch das Wort „Landesbeauftragter“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragten“ und wird das Wort „Landesleiter“ durch das Wort „Landesbeauftragte“ ersetzt.
4. In Nr. 6 Buchst. c wird Art. 11 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - a) Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:
 - aa) Dreifachbuchst. bbb wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Dreifachbuchst. ccc bis eee werden die Dreifachbuchst. bbb bis ddd.
 - b) Doppelbuchst. bb wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Landesleiter“ durch das Wort „Landesbeauftragten“ ersetzt.
 5. In Nr. 8 wird Art. 12 wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1 kann der ÄLRD allen im öffentlichen Rettungsdienst Mitwirkenden fachliche Weisungen erteilen.“
 - b) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Selbst unterliegt der ÄLRD bei der Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben nur Weisungen des Bezirks- bzw. Landesbeauftragten.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Regionalbeauftragten“ durch die Angabe „ÄLRD“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragte“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird das Wort „Landesleiter“ durch das Wort „Landesbeauftragte“ und wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragten“ ersetzt.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „können“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ausnahmefall“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

6. In Nr. 12 werden in Art. 45 Abs. 2 Satz 3 die Wörter „Landesbeauftragte Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ durch die Wörter „Ärztliche Landesbeauftragte Rettungsdienst“ ersetzt.

II. In § 2 Nr. 11 Buchst. a wird § 50 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Für vor dem 1. April 2016 nach § 17 Abs. 1 bestellte Einsatzleiter sowie Unternehmer oder bestellte Personen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 gelten § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 2 Satz 1 in der jeweils ab 30. August 2014 geltenden Fassung.“

Begründung:

A. Allgemeines

Im Rahmen der Verbandsanhörung zur vorliegenden BayRDG Novelle wurde die Bitte nach einer sprachlichen Klarstellung einiger Gesetzesformulierungen geäußert. Dies betrifft insbesondere die künftige Möglichkeit der Bestellung von Fachärzten für Allgemeinmedizin zu Ärztlichen Leitern Rettungsdienst, die Weisungsmöglichkeiten gegenüber Notärzten, die Arbeitsweise des Rettungsdienstausschusses sowie Fragen des Datenschutzes. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Bezeichnungen „Bezirksleiter“ und „Landesleiter“ Erinnerungen an nationalsozialistische Terminologien wecken könnten und die Bitte geäußert, die Begriffe gegen unverfängliche Bezeichnungen auszutauschen.

Mit diesem Änderungsantrag wird diesen Forderungen nachgekommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu I Nr. 1 (Nr. 2; Art. 4 Abs. 4 BayRDG)

Die Bezeichnung „Bezirksleiter“ wird durch die neutrale Bezeichnung „Bezirksbeauftragter“ ersetzt.

Zu I Nr. 2 (Nr. 4; Art. 10 BayRDG)

zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzesentwurfs auf Grund der Änderung der Bezeichnungen „Bezirksleiter“ und „Landesleiter“ in „Bezirksbeauftragter“ und „Landesbeauftragter“.

zu b)

Die in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, die Empfehlungen des Rettungsdienstausschusses zur Grundlage einer Dienstanweisung durch die

oberste Rettungsdienstbehörde machen zu können, war bereits in § 22 Abs. 2 Satz 1 AVBayRDG enthalten. Nachdem die oberste Rettungsdienstbehörde bereits auf Grund des Art. 53 Abs. 2 BayRDG Dienstansweisungen erlassen kann, ist eine solche Regelung überflüssig und kann gestrichen werden.

Zu I Nr. 3 (Nr. 6b); Art. 11 BayRDG)

zu a aa)

Grundsätzlich soll und kann in jedem Rettungsdienstbereich nur ein ÄLRD bestellt werden. In wenigen sehr großen Rettungsdienstbereichen sind jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich, deren Voraussetzungen in der zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und den Sozialversicherungsträgern zu schließenden ÄLRD-Vereinbarung geregelt werden. Soweit in einem sehr großen Rettungsdienstbereich ausnahmsweise zwei ÄLRD bestellt werden sollten, sind diese gleichrangig mit den Aufgaben ÄLRD betraut. Dies setzt rein praktisch jedoch voraus, dass sich diese beiden ÄLRD sachgerecht und widerspruchsfrei abstimmen.

zu a) bb), cc sowie b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzesentwurfs auf Grund der Änderung der Bezeichnungen „Bezirksleiter“ und „Landesleiter“ in „Bezirksbeauftragter“ und „Landesbeauftragter“.

Zu I Nr. 4 (Nr. 6 c); Art. 11 BayRDG)

zu a)

In der Neufassung des Gesetzes wurde gegenüber der bisherigen Fassung des Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 BayRDG der Facharzt für Allgemeinmedizin nicht generell als Vorqualifikation für die Bestellung ÄLRD aufgenommen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat zwar gezeigt, dass bei den bestellten 78 ÄLRD nur ein einziger ÄLRD neben seiner fachärztlichen Qualifikation für Allgemeinmedizin keine weitere Qualifikation in der in Nr. 1 genannten Disziplinen hatte. Es war keinesfalls beabsichtigt, hierdurch den Facharzt für Allgemeinmedizin aus dem Kreis der potenziellen ÄLRD für die Zukunft auszuschließen oder gar zu diskriminieren – eine Bestellung zum ÄLRD wäre über die Ausnahmeklausel in Art. 11 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 1 BayRDG-E weiterhin möglich.

Nachdem viele Verbände/Organisationen im Rahmen der Verbandsanhörung dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht nachvollziehen konnten, spricht nichts dagegen, die ursprüngliche Formulierung des Art. 10 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 1 BayRDG beizubehalten.

zu b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzesentwurfs auf Grund der Änderung der Bezeichnungen „Bezirksleiter“ und „Landesleiter“ in „Bezirksbeauftragter“ und „Landesbeauftragter“.

zu c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu I Nr. 5 (Nr. 8; Art. 12 BayRDG)

zu a)

Der vorliegende Gesetzentwurf greift in keiner Weise in die ärztliche Behandlungsfreiheit der Notärzte ein. Es bestehen insoweit keine materiellen Veränderungen zum aktuellen Gesetzesstand. Insbesondere wird die Weisungsbefugnis des ÄLRD zur Erfüllung seiner Aufgaben im Qualitätsmanagement gegenüber allen Mitwirkenden des Rettungsdienstes nach Art. 12 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1 BayRDG-E nicht neu eingeführt. Sie entspricht der heutigen Weisungsbefugnis in Art. 12 Abs. 4 BayRDG und bleibt Ultima Ratio. Diese Regelung betrifft nicht die Weisungsfreiheit des Arztes bei der Behandlung seines Patienten im konkreten Einzelfall. Die Weisungsmöglichkeiten der ÄLRD stellen nur sicher – wie schon in der aktuellen Gesetzesfassung –, dass bayernweit abgestimmte Qualitätsvorgaben im Falle einer nachhaltigen Nichtbefolgung durch einzelne Teilnehmer im Rettungsdienst auch umgesetzt werden können. Dies bedeutet mit anderen Worten: Mitwirkende des Rettungsdienstes, die sich systematisch – also gerade nicht im medizinisch begründeten Einzelfall – den bayernweit konsentierten Qualitätsvorgaben der ÄLRD (z.B. der Befolgung von medizinischen Leitlinien) widersetzen, können als Ultima Ratio hierzu auch angewiesen werden. Eine solche Kompetenz der ÄLRD ist zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Qualitätssystems notwendig und ist auch in anderen medizinischen Arbeitsbereichen selbstverständlich.

Zur Klarstellung, dass sich das Weisungsrecht ausschließlich auf Aufgaben des Qualitätsmanagements bezieht, wird nun explizit auf Satz 1 verwiesen.

Die Klarstellung „einschließlich den Ärzten“ kann gestrichen werden, da bereits in der derzeitigen Gesetzesfassung die Ärzte unter dem Begriff „im öffentlichen Rettungsdienst mitwirkenden Personen“ zu subsumieren waren, so dass eine explizite Benennung entbehrlich ist. Die Notärzte sind als Teil des öffentlichen Rettungsdienstes Mitwirkende im Sinne dieser Vorschrift.

zu b) und c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzesentwurfs auf Grund der Änderung der Bezeichnungen „Bezirksleiter“ und „Landesleiter“ in „Bezirksbeauftragter“ und „Landesbeauftragter“.

zu d)

Das Erfordernis, dass der ÄLRD sein Herausgabeverlangen in Bezug auf Daten und Dokumentationen schriftlich zu begründen hat, wurde im Gesetzesentwurf zunächst gestrichen. Die Begründung des Entwurfs weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass nicht anonymisierte Daten weiterhin nur im Ausnahmefall und nur in schriftlicher Form verlangt werden können. Die Einfügung des Schriftlichkeitserfordernisses auch im Gesetz folgt dem Wunsch von verschiedenen Verbänden.

Zu I Nr. 6 (Nr. 12; Art. 45 BayRDG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzesentwurfs auf Grund der Änderung der Bezeichnungen „Bezirksleiter“ und „Landesleiter“ in „Bezirksbeauftragter“ und „Landesbeauftragter“.

Zu II.

Die ARGE der Durchführenden hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzesentwurfs erfolgte Bestellungen für Einsatzleiter sowie erteilte Genehmigungen zur Durchführung von Notfallrettung oder arztbegleitetem Patiententransport für Unternehmer oder bestellte Personen Bestandschutz genießen sollten. Es spricht nichts gegen die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für diese Personengruppen.